



GEMEINDE
DALLENWIL

Sicherheitsbestimmungen für die Benützung der Mehrzweckanlage / Turnhalle Gemeinde Dalenwil

Um die Sicherheit bei Grossanlässen für die Benutzerinnen und Benutzer der Mehrzweckanlage und der Turnhalle der Gemeinde Dallenwil zu gewährleisten, werden folgende Auflagen erlassen:

1. Maximale Personenbelegung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen, direkt ins Freie führenden Ausgangsmöglichkeiten kann nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen eine maximale Belegung zugelassen werden von:

Mehrzweckanlage Dallenwil

- Saal 300 Personen (stehend / Konzertbestuhlung)
Fluchtweg: Doppeltüre Saal links (150 Personen) / Doppeltüre Saal rechts (150 Personen)
- Bühne 50 Personen
Fluchtweg: Türe Bühne (50 Personen)

Bei der maximalen Belegung von Saal und Bühne muss das Foyer frei sein, damit die drei Notausgänge an der Frontseite des Eingangs frei zugänglich sind.

Turnhalle Dallenwil 300 Personen (stehend / Konzertbestuhlung)

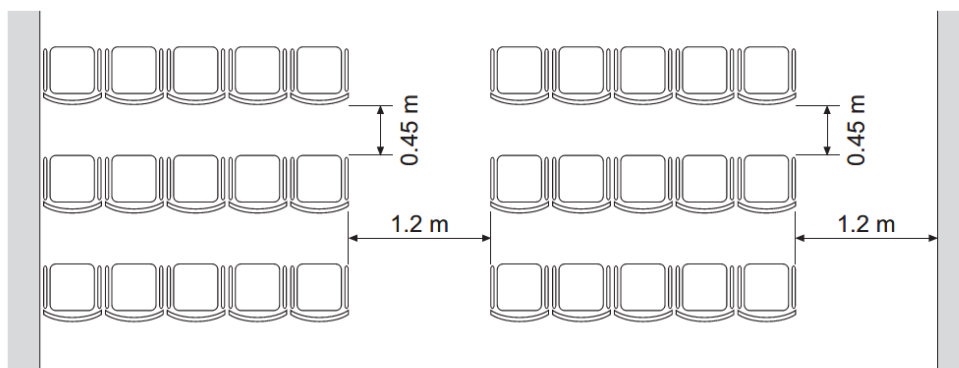
Fluchtweg: Ausgang Geräteraum (150 Personen) / Ausgang Schulhausplatz (150 Personen)

2. Bestuhlung

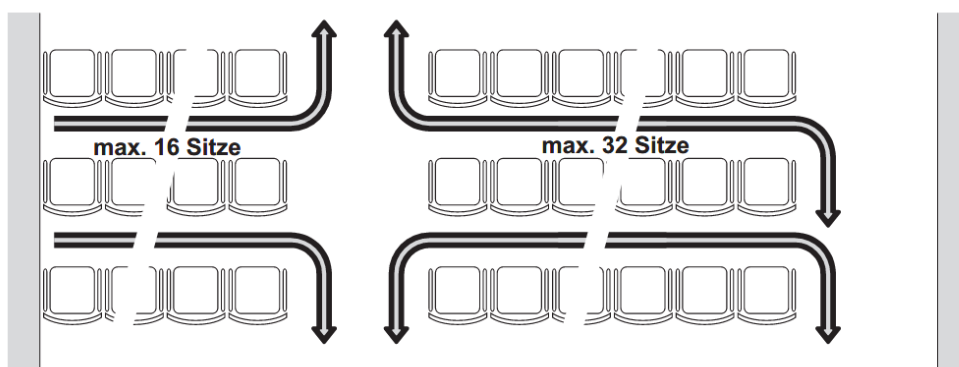
Die Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge jederzeit auf möglichst direktem Weg erreicht werden können.

Werden als Sitzgelegenheit Stühle verwendet, sind diese unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Das Aufstellen loser Stühle in den Verkehrswegen ist verboten.

Beispiel Konzertbestuhlung



Anzahl Sitze pro Reihe



4.2 Flüssiggas-Installationen

In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggas- und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig.

Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.

In Fluchtwegen und Durchgängen dürfen keine Gasflaschen oder Verbrauchsgeräte aufgestellt werden.

Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden.

4.3 Sicherheit

Die Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Fahrzeuge und / oder andere Gegenstände dürfen nach dem Anlass den Schulbetrieb nicht behindern. Diese sind vom Schulhausareal zu entfernen.

In Gebäuden und Räumen dürfen grundsätzlich weder offenes Feuer verwendet noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

Sicherheitseinrichtungen (Absturzsicherungen 100 cm) dürfen nicht verändert werden.

Für die Durchsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen während Anlässen mit grosser Personenbelegung ist von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine direkt für die Sicherheit beauftragte Person zu bestimmen und in der Erklärung namentlich aufzuführen. Das Personal ist über die Sicherheitsbestimmungen zu instruieren.

4.4 Dekoration

Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.

Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nicht brennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

5. Haftpflicht

5.1 Schäden in der Mehrzweckanlage / Turnhalle

Sämtliche Schäden, welche durch den Anlass verursacht werden, sind vollumfänglich zu übernehmen.

5.2 Schäden ausserhalb der Mehrzweckanlage / Turnhalle (Schulareal)


Für die Umgebung (Aussenanlagen resp. Schulhaus Dallenwil, Veloständer) haben die Veranstalterinnen und Veranstalter ebenfalls die volle Aufsichtspflicht. Es sind stündlich Kontrollgänge durchzuführen.

Allfällige Verursacherinnen und Verursacher von Schäden, welche ermittelt werden können, sind zur Rechenschaft zu ziehen. Allenfalls ist Polizeianzeige zu erstatten.

Für alle nicht eruierbaren Schäden während der bewilligten Zeit sind die Veranstalterinnen und Veranstalter haftpflichtig.

Dallenwil, 30. August 2023

GEMEINDERAT DALLENWIL


Rebekka Züljan
Gemeindepräsidentin


Lars Vontobel
Gemeindeschreiber